



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

**Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Das Veto des Präsidenten Hayes.

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

## Das Veto des Präsidenten Hayes.

Wir deuteten schon in einer früheren Nummer d. Bl. darauf hin, daß in der am 18. März d. J. zusammengetretenen Extra-Session des Kongresses zwischen der Regierung und der Bundesgesetzgebung der Vereinigten Staaten leicht ein Konflikt entstehen könnte, der dazu angethan sei, auf die Fortentwicklung der politischen Verhältnisse in der nordamerikanischen Union einen entscheidenden Einfluß auszuüben. Was wir damals als wahrscheinlich hinstellten, ist mittlerweile zur Thatsache geworden.

Die erwähnte Extra-Sitzung des Kongresses war nöthig geworden, weil durch die Umtriebe der demokratischen Partei, welche gegenwärtig in beiden Kongreßhäusern, im Senat und im Repräsentantenhause, die Majorität hat, die sogenannte Appropriations-Bill, welche der Unionsregierung die zur Fortführung der Regierungsgeschäfte erforderlichen Gelder bewilligt, im vorhergehenden (45.) Kongresse nicht zur Annahme gelangt war. Es war daher eine der ersten und dringendsten Aufgaben jener Extra-Sitzung, das Armeebudget, welches einen Haupttheil der Appropriations-Bill ausmacht, zu berathen und zu genehmigen; dasselbe geschah denn auch zunächst in der Repräsentantenkammer und am 25. April d. J. im Senate, jedoch mit einer von den Demokraten angehängten, mit dem Armeebudget in keinerlei Verbindung stehenden Klausel, durch welche diejenigen bundesgesetzlichen Bestimmungen, welche sich auf nationale Wahlen beziehen, aufgehoben und außer Kraft gesetzt werden sollten. Diese vom Kongreß wegen der von den Demokraten verübten Wahlbetrügereien vor mehreren Jahren beschlossenen und vom damaligen Präsidenten der Vereinigten Staaten sanktionirten Bundeswahlgesetze waren nämlich der demokratischen Partei, obschon sie dieselben bei den im Süden der Union vorgenommenen letzten Kongreßwahlen vielfach, speziell den Negern gegenüber, verlegt hatte, doch so lästig geworden, daß sie dieselben um jeden Preis abschaffen wollte, um bei den nächsten Kongreßwahlen und der nächsten Präsidentenwahl noch bequemer und in größerem Maßstabe, als es bisher geschehen, z. B. auch Grenzboten II. 1879.

im Staate New-York, Wahlfälschungen vornehmen zu können. So geschah es denn, daß die Mitglieder und Führer der demokratischen Partei im Kongreß, unterstützt von der ihnen ergebenen Presse, offen erklärten, sie würden der Bundesregierung auf keinen Fall die zur Fortführung der Regierungsgeschäfte nöthigen Geldmittel eher bewilligen, als bis die verhassten Bundeswahlgesetze aufgehoben (repealed) worden seien. Diese nahezu revolutionären Drohungen vermochten jedoch den Präsidenten Hayes nicht einzuschüchtern. Derselbe sandte vielmehr am 29. April d. J. die mit der verhängnißvollen Klausel versehene Armeebill ohne seine Signatur wieder an das Repräsentantenhaus zurück, und zwar mit einem Begleitschreiben, in welchem er das von ihm gegen die Bill eingelegte Veto ausführlich begründete. Diese Begründung ist aber so interessant und für konstitutionelle Streitfragen aller Länder so wichtig, daß ein näheres Eingehen auf dieselbe aus mehr als einem Grunde gerechtfertigt erscheint.

Der Präsident weist zunächst nach, weshalb der sechste Abschnitt der in Rede stehenden Bill, welcher die Aufhebung der zu Recht bestehenden nationalen Wahlgesetze bezweckt, nicht zu billigen sei; alsdann aber macht er auf die Konsequenzen aufmerksam, die daraus folgen würden, wenn die gesetzgebende Gewalt, namentlich das Repräsentantenhaus, aus Parteirücksichten die exekutive Gewalt zu Maßregeln zwänge, die ihrer besseren Einsicht widersprächen und nicht im Interesse des Gemeinwohles lägen.

Präsident Hayes erklärt im Anfang seiner Veto-Botschaft, daß er die vom Kongreß angenommene Armeebill, welche alle für die Erhaltung der Bundes-truppen von der Regierung verlangten Geldmittel für das mit dem 30. Juni 1880 endende Fiskaljahr bewilligt, gern unterzeichnet haben würde, wenn nicht durch den beigefügten sechsten Abschnitt jener Bill die bestehenden nationalen Wahlgesetze wesentlich abgeändert würden. Er zitiert alsdann das hierauf bezügliche, am 25. Februar 1865 von beiden Kongreßhäusern angenommene und vom Präsidenten Lincoln unterzeichnete Wahlgesetz, welches auch im Jahre 1874 in die „Revidirten Statuten“ der Vereinigten Staaten (Sektion 2002 und 5528) aufgenommen wurde und folgendermaßen lautet:

„Sektion 2002. Kein Land- oder Seeoffizier und keine andere im Zivil- oder Militärdienste der Vereinigten Staaten stehende Person darf an einem Orte, wo in einem Unionsstaate eine allgemeine oder eine besondere Wahl (a general or special election) vorgenommen wird, Soldaten oder bewaffnete Leute bringen und sie dort unter Befehl behalten, außer so weit dies nöthig ist, um bewaffneten Feinden der Vereinigten Staaten entgegenzutreten oder Ruhe und Ordnung an den Stimmplätzen aufrecht zu erhalten.“ Die Sektion 5528 belegt ein Zuwiderhandeln gegen diese gesetzliche Bestimmung mit einer

Geldstrafe von nicht weniger als 5000 Dollars oder einer harten Gefängnißstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren.

Die demokratische Majorität des Kongresses hatte nun in dem der Armeebill angehängten sechsten Abschnitt die bedeutungsvollen Schlußworte der 2002. Sektion: „oder Ruhe und Ordnung an den Stimmplätzen aufrecht zu erhalten“ weggelassen, was nach der richtigen Ansicht des Präsidenten Hayes nur eine doppelte Bedeutung und Wirkung haben konnte und sollte: einmal, daß der Regierung der Vereinigten Staaten nicht das Recht zustehe, die Militärmacht der Union bei Kongresswahlen zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung zu verwenden, und zweitens, daß sie nicht befugt sein solle, durch Zivilbeamte nationale Wahlen vor Gewaltthat und Betrug zu schützen. Demgegenüber führte aber der Präsident mit Bezugnahme auf weitere, die Verwendung des Bundesmilitärs bei nationalen Wahlen betreffende Gesetzesbestimmungen aus, daß eine gesetzwidrige Einmischung von Soldaten in Wahlen nicht wohl zu befürchten sei, und daß auch in der That seit langer Zeit keinerlei Beschwerde über eine solche Einmischung erhoben worden sei. Er könne daher mit Zuversicht behaupten, daß keine Nothwendigkeit für die Annahme des sechsten Abschnittes der ihm vorgelegten Armeebill existire, daß die in Kraft bestehenden Gesetze vielmehr vollkommen genügten, um ein unbefugtes Einmischen des Militärs in nationale Wahlen zu verhüten.

Allein die von den Demokraten proponirte Gesetzesabänderung, so argumentirte Herr Hayes weiter, sei nicht nur „nicht nothwendig“ (unnecessary), sondern sogar ungerecht und schädlich, „weil sie der Zivilgewalt der Vereinigten Staaten alle Macht entziehe, den Frieden bei Kongresswahlen zu erhalten“. Kongresswahlen aber seien überall und in hohem Grade von politischer Bedeutung und von der größten Wichtigkeit für die ganze Nation. Jeder Unionsstaat und jede politische Partei hätten ein Anrecht auf den Theil der Macht, der ihnen durch das gesetzliche und konstitutionelle Stimmrecht übertragen werde. Es sei das Recht eines jeden Bürgers, der die vom Gesetze verlangten Qualifikationen besitze, seine Stimme, ohne Einschüchterungen ausgesetzt zu sein, an der Wahlurne abzugeben und sie ehrlich gezählt zu sehen. So lange die Ausübung dieser Macht und der Genuß dieses Rechtes gemeinsam und gleichmäßig sei, werde thatsächlich und formell eine Unterwerfung unter das Resultat der Abstimmung stattfinden, und die einzelnen Zweige der Regierung würden die wahre Kraft des auf solche Weise zum Ausdruck gelangten Volkswillens empfinden. Das 15. Amendement zur Bundesverfassung bestimme, daß jedem Bürger sein Stimmrecht gewahrt werde, und zwar ohne Beanstandung oder Beschränkung durch die Vereinigten Staaten oder einen einzelnen Unionsstaat auf Grund der Race, der Farbe oder des früheren Sklavenverhältnisses. Der

Kongreß habe die Macht, diese Bestimmung durch geeignete Gesetze in Vollzug zu setzen. Das Oberbundesgericht habe den Inhalt dieses Amendements für vollkommen konstitutionell erklärt. Nationale Gesetze seien nothwendig zur Beschützung freier und ehrlicher Wahlen, wie die Erfahrung gelehrt habe, nicht nur um den früheren Sklaven im Süden ihr Stimmrecht zu sichern, sondern auch um betrügerische Stimmabgabe in den großen Städten des Nordens (New-York) zu verhüten. Aus diesem Grunde habe denn auch die Bundesgesetzgebung hierauf bezügliche Gesetze erlassen; die Bundesmarschälle und deren Gehilfen seien berechtigt und verpflichtet, die Wahlurne reinzuhalten und dazu die nöthige Macht (a posse comitatus) aufzubieten. Ein gewaltthätiges Hindern dieser Beamten in der Ausübung ihrer Pflichten sei mit strengen Strafen belegt. Der Zweck und die Wirkung des sechsten Abschnittes der Armeebill gehe aber dahin, sämtliche Zivilbeamten der Vereinigten Staaten daran zu hindern, mit Kraft und Energie die Reinheit der nationalen Wahlen zu schützen. Wenn dieser Abschnitt wirklich Gesetzeskraft erlange, so würde die Bundesregierung machtlos sein, unverfälschte Wahlen zu sichern. Den einzelnen Unionsstaaten stehe das Recht zu, mit Militär- und Zivilgewalt bei Staatswahlen, wenn es nöthig sei, einzuschreiten, aber den Vereinigten Staaten wolle man jetzt die nöthige Militär- und Zivilgewalt entziehen, um ihrerseits die Nationalwahlen unverfälscht zu erhalten. Darum sei es ihm unmöglich, die ihm übersandte Armeebill zu unterzeichnen.

Schließlich tadelte Präsident Hayes noch die Art und Weise, wie ihm der Vorschlag zur Abänderung der nationalen Wahlgesetze zur Unterschrift unterbreitet worden sei, die sogenannte „Gesetzgebung durch Anhängung von Klauseln“ (legislation by riders). Er konnte allerdings nicht leugnen, daß es schon vierzig Jahre nach Annahme der Bundeskonstitution Sitte geworden sei, dem Armeebudget Maßregeln und Gesetzesvorschläge anzuhängen, die mit jenem in gar keinem innern Zusammenhange ständen. Alle Parteien hätten sich diese Sitte (common practice) zu Nutzen gemacht. Andererseits aber sei es eine unleugbare Thatsache, daß durch diese Art von Gesetzgebung viele Mißbräuche entstanden und viel öffentliches Geld verschwendet worden. Daher sei die allgemeine Stimme des Landes dagegen, und die jüngeren Unionsstaaten hätten in ihre Verfassungen ausdrücklich die Bestimmung aufgenommen, daß kein Gesetzesvorschlag disparate Dinge enthalten dürfe; diese Rückkehr zur alten Praxis sei in Wahrheit eine werthvolle Reform. Als eine Rechtfertigung der Gesetzgebung durch Anhängung von Klauseln könne vielleicht angeführt werden, daß diese Gesetzgebungsweise eine sehr bequeme sei, denn man könne so die Annahme von Maßregeln, die beiden Kongreßhäusern willkommen sei, erleichtern. Aber im vorliegenden Falle fände dies keine Anwendung; der ganze Hergang

der Sache stehe damit in Widerspruch. Und nun schildert der Präsident, gestützt auf unleugbare Thatsachen, wie das in seiner Mehrheit demokratisch gesinnte Repräsentantenhaus des 45. Kongresses die Abänderung der Bundeswahlgesetze unter allen Umständen durchzusetzen bemüht gewesen sei. Man habe sehr wohl gewußt, daß der damals in der Mehrheit aus Republikanern bestehende Senat niemals einer, jene Abänderung bezweckenden selbständigen Bill beigestimmt haben würde, und sei doch oder vielmehr gerade deshalb zu dem Entschlusse gekommen, die aus Parteirücksichten so heiß ersehnte Abänderungsbill der Armeebill als Klausel anzuhängen; zugleich habe man gedroht, daß, falls der Senat diese Klausel nicht annähme, das Repräsentantenhaus das Armeebudget nicht bewilligen würde. Diese Drohung sei denn auch in Erfüllung gegangen, und so sei die gegenwärtige Extra-Sitzung des 46. Kongresses nothwendig geworden. Beide Häuser dieses Kongresses seien in der Mehrheit demokratisch und hätten sofort die alte Klausel-Gesetzgebung wieder in Angriff genommen. Diese Gesetzgebungsart, an sich schon verwerflich, beruhe im vorliegenden Falle aber auf dem durch und durch falschen Prinzip, daß dem Repräsentantenhause allein das Recht zustehende, zuerst Geldbewilligungen enthaltende Gesetzesvorschläge in Urengung zu bringen, und daß jenes Haus deshalb auch berechtigt sei, die zur Fortführung der Regierungsgeschäfte nothwendigen Geldmittel zu verweigern, wenn nicht der Senat und der Präsident dem vom Repräsentantenhause vorgeschlagenen Gesetzgebungsmodus beistimmen.

„Die Aufstellung dieses Prinzips,“ sagt Hayes, „involvirt eine radikale, gefährliche und unkonstitutionelle Aenderung unserer Verfassung. Die Bundesverfassung und die auf ihr ruhenden Gesetze weisen den verschiedenen Zweigen der Regierung und der Bundesarmee ihre Stellung an. Die Rechte und Pflichten der Regierung und der Armee sind genau definiert, und ihre Erhaltung hat das Gesetz sorgfältig vorgesehen. Die für sie jetzt nothwendigen Geldmittel sind vom Volke beschafft, sie liegen im Staatsschatze zur Auszahlung bereit, sobald die Geldbewilligungs- oder Appropriations-Bill angenommen ist. Diese Bill mag nun angenommen werden oder nicht — die Einforderung der Steuern wird weiter vor sich gehen, und das Geld wird sich im Staatsschatze anhäufen. Es lag nicht in der Absicht der Gründer unserer Verfassung, einem einzelnen Theile der Regierung die Gewalt zu verleihen, die Bedingungen vorzuschreiben, unter denen dieser Schatz für die Zwecke, für welche er angesammelt wurde, Verwendung finden soll. Eine solche Absicht müßte, wenn sie bestanden hätte, doch irgendwo in der Verfassung ihren klaren Ausdruck gefunden haben. Dies ist aber nicht der Fall. Daß die Mehrheit des Senates jetzt die Ansprüche des Repräsentantenhauses unterstützt, erhöht nur den Ernst der Lage, ändert aber die eigentliche Streitfrage durchaus nicht. Sollte die neue Lehre zum

leitenden Grundsätze erhoben werden, dann kann sie nur zu einer unwiderstehlichen und despotischen Gewalt des Repräsentantenhauses führen. Die bloße Majorität dieses Hauses würde die Regierung ausmachen. Die Exekutive würde nicht mehr das sein, was die Gründer der Bundesverfassung wollten, daß sie sein sollte: ein gleichberechtigter und unabhängiger Zweig der Regierung (an equal and independent branch of the Government). Es ist offenbar die konstitutionelle Pflicht des Präsidenten, sein diskretionäres Urtheil allen ihm vorgelegten Gesetzesvorschlägen gegenüber anzuwenden, ohne Druck und Zwang seitens eines andern Zweiges der Regierung. Die Behauptung, daß die einfache Mehrheit eines Hauses oder beider Häuser des Kongresses die Billigung einer Gesetzesvorlage erzwingen dürfe durch die Androhung der Verweigerung der nöthigen Geldmittel, ist gleichbedeutend mit einer Ablehnung des der Exekutive durch die zweite Abtheilung des siebenten Artikels der Bundesverfassung klar und deutlich gewährleisteten Antheiles an der Gesetzgebung. Eine solche Behauptung streicht aus der Konstitution die allerdings bedingte negative Gewalt (das Veto) des Präsidenten aus. Man hat gesagt, dies müsse geschehen, weil es die besondere Funktion des Repräsentantenhauses sei, den Volkswillen zum Ausdruck zu bringen. Allein es hat kein einzelner Zweig und kein einzelner Theil der Regierung die ausschließliche Autorität, im Namen des amerikanischen Volkes zu sprechen. Die bestimmteste und feierlichste Erklärung des Volkswillens ist in der Konstitution des amerikanischen Volkes enthalten. Durch diese Konstitution ist eine Regierung angeordnet und eingesetzt, deren Gewalten zwischen koordinirten Zweigen gleich vertheilt sind, die, soweit es mit einem harmonischen Zusammenwirken möglich und verträglich ist, von einander unabhängig sind. Das Volk dieses Landes wünscht nicht, daß die Oberhoheit (the supremacy) der Konstitution durch die Allgewalt (omnipotence) eines einzelnen Regierungszweiges aufgehoben werde. Wollte man diese Bill wirklich zum Gesetze machen, so würde man einen Präzedenzfall schaffen, der die gleichvertheilte Unabhängigkeit der einzelnen Zweige unseres Regierungssystems zerstören müßte. Die Tendenz dieser Bill geht ja offenbar dahin, nicht nur den Bundesenat, sondern auch die Exekutive und die richterliche Gewalt unter die zwingende Botmäßigkeit (the coercive dictation) des Repräsentantenhauses zu stellen. Das Repräsentantenhaus des Kongresses würde fortan der einzige Richter über etwaige Mißstände in unserm staatlichen Leben sein und allein für Abhilfe zu sorgen haben. Jetzt betrifft der angebliche Mißstand ein Kongreßgesetz, welches zum Schutze der nationalen Wahlen erlassen wurde. Wenn aber der vorliegende Gesetzesvorschlag Gesetzeskraft erhielte, so würde das Repräsentantenhaus auch über jeden andern Kongreßakt die letzte Entscheidung beanspruchen, z. B. über einen vom Prä-

sidenten unter dem Beirath und mit Zustimmung des Senates abgeschlossenen Vertrag, über Ernennungen oder Anstellungen in Aemtern, über die Entscheidungen des höchsten Gerichtshofes u. s. w. Immer würde das letzte Mittel zur Abstellung angeblicher Mißstände die Verweigerung von Geldbewilligungen sein. In der festen Ueberzeugung also, daß die in Rede stehende Bill eine gefährliche Verletzung des Sinnes und Geistes unserer Verfassung enthält, sehe ich mich gezwungen, dieselbe dem Hause, in welchem sie entstand, ohne meine Billigung zurückzuschicken. Das Recht der Verneinung, mit welchem die Verfassung den Präsidenten ausstattet, legt mir eine Pflicht auf, deren Erfüllung ich nicht verweigern darf. Indem ich unerschütterlich und gewissenhaft darauf beharre, alles zu thun, um die verfassungsmäßigen Rechte und die Unabhängigkeit nicht nur der Exekutive, sondern jedes andern Zweiges der Regierung, die durch die vorliegende Bill gefährdet werden, ungeschmälert zu erhalten, wünsche ich mit allem Ernste dem Repräsentantenhause die Rückkehr zu den weisen und wohlthätigen Gebräuchen der früheren Tage unserer Republik anzurathen, zu jenen Gebräuchen, denen gemäß von den Geldbewilligungs-Bills jede nicht dazu gehörige Gesetzgebung ferngehalten wurde. Wenn Sie dies thun, werden Sie eine wichtige Reform in der Methode der Kongressgesetzgebung einführen. Ihr Handeln wird dann in Uebereinstimmung stehen mit den Fundamental-Grundsätzen der Verfassung und mit den patriotischen Gefühlen nationaler Zusammengehörigkeit, die deren festeste Stütze sind, und Sie werden dem Lande das Vertrauen und das Gefühl der Sicherheit und Ruhe wiedergeben, das so wesentlich ist zum Glück und zur Wohlfahrt aller unserer Mitbürger.“

Wir haben den Schluß der Veto-Botschaft des Präsidenten Hayes wortgetreu in der Uebersetzung wiedergegeben, weil darin das gegenseitige Verhältniß der gesetzgebenden, richterlichen und exekutiven Gewalt, wie solches durch die Verfassung und die Gesetze der Vereinigten Staaten bestimmt ist, kurz und prägnant geschildert und die hohe Bedeutung des Veto-Rechts klar dargethan ist. Es handelt sich im vorliegenden Falle nicht um eine in dem gewöhnlichen Leben eines amerikanischen Präsidenten vorkommende Amtspflicht, welcher derselbe einfach nach dem Gesetze Genüge zu leisten hat, sondern wir haben es hier mit einem politischen Akte zu thun, an den sich, wie die bessern amerikanischen Blätter zugestehen, möglicherweise die folgenschwersten Resultate knüpfen, und der an Bedeutung an die ersten Zeiten der Lincoln'schen Administration erinnert, wo nicht der Buchstabe des Gesetzes allein, sondern die gesammten Verhältnisse des Landes, der böse Wille der Gegner und die Rücksicht auf das allgemeine Wohl den Ausschlag geben mußten. Dadurch ist denn auch die Stellung des Präsidenten Hayes zu einer sehr schwierigen gemacht worden, und es bringt ihm um so mehr Ehre, daß er sich von patriotischem Gefühle leiten ließ und

entschlossen den Handschuh aufnahm, der ihm von den Repräsentanten der früheren Rebellenstaaten und deren Bundesgenossen in verblendetem Uebermuthe vor die Füße geworfen wurde. Hayes ist kein Säbelrafler, er hat gewiß nicht das Zeug zu einem Diktator, er ist ein einfacher Mann des Volkes, für dessen Wohl sein Herz schlägt, und dem sein Streben gilt. Wie er im Sezessionskriege als General in verschiedenen Schlachten den Rebellen gegenüber seine Pflicht that, so tritt er jetzt muthvoll den revolutionären Umtrieben der im Kongreß sitzenden Ex-Rebellen und ihrer demokratischen Gesinnungsgegnen entgegen. Er wünscht ebenso wenig, wie irgend ein anderer Patriot, die Republik der Vereinigten Staaten zu schädigen, indem er die nationalen Wahlen durch die Bayonette von Bundesoldaten entscheiden läßt; aber er will auch in keiner Weise, so weit seine Macht reicht, es zulassen, daß in den Südstaaten bewaffnete Banden im Interesse der demokratischen Partei die Gegner von der Wahlurne wegtreiben und das freie Stimmrecht mit Füßen treten. Er hat, als er das Präsidentenamt übernahm, geschworen, die Verfassung und die Gesetze der Vereinigten Staaten zu bewahren, zu beschützen und zu vertheidigen, und diesen Schwur will er halten, allen demokratischen Intriguen zum Troz. Er weiß, welche Zwecke die Demokraten verfolgen. Er weiß, daß sie mit Absicht und Vorbedacht die Extra-Sitzung des Kongresses erzwangen, weil sie in dieser in beiden Zweigen der Bundeslegislatur die Mehrheit haben und diese nur durch Betrug und Gewaltthaten an der Wahlurne gewonnene Mehrheit dazu benutzen wollen, die Herrschaft an sich zu reißen und sich den Sieg in der im Jahre 1880 stattfindenden Präsidentenwahl zu sichern, wenn sie dabei auch den klaren Sinn der Bundesverfassung verletzen müssen. Handelte es sich um einen bloßen Parteikampf zwischen Republikanern und Demokraten, dann hätte der Präsident ruhig zuschauen können. Er ist der Präsident des ganzen Landes und darf als solcher seine Pflichten nicht nach Parteiverhältnissen bemessen. Wenn aber die Parteiverhältnisse so liegen, daß die eine Partei die Schützerin der Verfassung, der Union, der Gesetze und zugleich des materiellen Wohles des Landes ist, während die andere die Revolution, den Ungehorsam, den Verrath und den Schaden des Landes vertritt, dann kann der Präsident nicht umsichtig und energisch genug handeln, dann darf er sich nicht durch Phrasen von Freiheit, Staatenrechten u. s. w. blenden lassen, dann muß er Verfassung und Union nach seinem Amtseide bewahren und seine Entscheidungen den wirklichen Verhältnissen und nicht verkehrten Gebräuchen anpassen. Der Süden der Union ist den Demokraten bei nationalen Wahlen gegenwärtig so ziemlich sicher, aber noch nicht genügend; nun soll die Hilfe des Abschaums in den großen Städten des Nordens, namentlich in New-York, herbeigezogen werden, und damit dies möglich werde, verlangten sie, daß der Präsident die ihm von den Landes-

gegebenen und von der Bundesverfassung zur Pflicht gemachte Befugniß in Bezug auf den Schutz des freien Wahlrechts aus der Hand gebe. Daher die der Armeebill angehängte Klausel. Das Veto des Präsidenten hat die Pläne der Demokraten einstweilen durchkreuzt, auf die Gefahr hin, daß die zur Fortführung der Regierungsgeschäfte nöthigen Gelder nicht bewilligt werden. Die hieraus entspringenden Folgen sind nur temporäre Unbequemlichkeiten, ein Eingehen auf die Pläne der Demokraten aber wäre gleichbedeutend gewesen mit einem Aufgeben der Machtstellung der exekutiven Gewalt und einem Ausliefern der ganzen Regierung an eine gewalthätige, herrsch- und beutesüchtige Partei. Das hat Präsident Hayes wohl erkannt und danach sein Verhalten eingerichtet.

Als die mit dem Veto belegte Armeebill im Repräsentantenhause am 1. Mai zur Abstimmung kam, stimmten 120 Abgeordnete dafür und 110 dagegen; damit war dieselbe, weil sich keine Zweidrittelmajorität dafür erklärt hatte, gefallen. Die Demokraten haben sich aber bei dieser Niederlage nicht beruhigt. Sie hielten sofort verschiedene geheime Partei- oder Caucus-Versammlungen ab, deren Resultat dahin ging, daß der sechste Abschnitt der mit dem Veto belegten Armeebill etwas modifizirt als selbständiger Antrag eingebracht, die Beschlussfassung über die Armeebill und das Budget überhaupt aber einstweilen noch vertagt werden sollte. So geschah es denn, daß am 5. Mai in beiden Kongreßhäusern eine selbständige Bill eingereicht wurde, die den Gebrauch von Bundesoldaten bei nationalen Wahlen nur gegen „bewaffnete Feinde der Vereinigten Staaten“ erlaubt, ihre Anwendung aber zur „Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung an den Stimmplätzen“ mit Stillschweigen übergeht. Es liegt auf der flachen Hand, daß die Demokraten von ihrem ursprünglichen Plane noch nicht abgegangen sind, daß sie sich weigern, das Budget zu bewilligen, wenn nicht der Präsident das ihm gesetzlich zustehende Recht, die Freiheit und Reinheit der nationalen Wahlen nöthigenfalls mit Waffengewalt zu schützen, aufgibt. Die Gouverneure der Einzelstaaten der Union sollen, nach der Ansicht der Demokraten, das Recht haben, bei Bundeswahlen Truppen aufzubieten; dem Oberhaupte der Nation, dem Präsidenten, aber soll dies Recht nicht zustehen. Wie amerikanische Zeitungen melden, werden die republikanischen Mitglieder des Kongresses einstimmig gegen die neue Bill der Demokraten auftreten; was aber das Ende dieses Kampfes sein wird, bleibt abzuwarten. In gewissen Punkten wird Hayes vielleicht nachgeben, in der Hauptsache schwerlich.